

Recht und Gerechtigkeit in Zentralasien: Wie das Rechtsleben in Kirgistan gegenwärtig gestaltet wird

Sadyrbek, Mahabat

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Sadyrbek, M. (2012). Recht und Gerechtigkeit in Zentralasien: Wie das Rechtsleben in Kirgistan gegenwärtig gestaltet wird. *Zentralasien-Analysen*, 52, 2-5. <https://doi.org/10.31205/ZA.052.01>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Recht und Gerechtigkeit in Zentralasien

Wie das Rechtsleben in Kirgistan gegenwärtig gestaltet wird

Von Mahabat Sadyrbek, Berlin

Zusammenfassung

In allen fünf zentralasiatischen Staaten bestehen bis heute vielerlei Probleme bei der Schaffung des Rechtsstaates und der Durchsetzung des Rule of Law. Die Bevölkerung sieht sich Rechtssystemen gegenüber, in denen Geld und Beziehungen mehr zählen als die Buchstaben des Gesetzes. Insbesondere in Kirgistan haben die Bürger nach zwei Umstürzen das Vertrauen in die staatliche Jurisdiktion weitgehend verloren. Das bedeutet aber nicht, dass sie in einem völlig rechtsfreien Raum leben: Im Falle bestimmter Vergehen treten wiederlebte traditionelle Rechtsinstitute an die Stelle der staatlichen Gerichte. Die Autorin zeigt am Beispiel des Qun, wie Recht und Gerechtigkeit durch gesellschaftlich akzeptierte, nicht staatliche Institute und Regeln hergestellt werden und sieht darin einen stabilisierenden Faktor in der nach wie vor fragilen Situation des Landes.

Alle fünf zentralasiatischen Staaten sind trotz formal rechtsstaatlicher Verfassungen noch weit von der Verwirklichung des Konzepts des Rule of Law entfernt. Dies ist und bleibt für die jungen Nationalstaaten, die in ihrem historisch-gesellschaftlichen Kontext zwar verschiedene Verwaltungsordnungen und Rechtstraditionen (Gewohnheitsrecht bzw. Schariatrecht) aufweisen, aber wenig Erfahrung mit der Rechtsstaatlichkeit bzw. Gesetzesherrschaft im modernen Sinne haben, ein schweres Unterfangen. Durch die Aufteilung in Sowjetrepubliken wurden die unterschiedlich organisierten Bevölkerungsgruppen Zentralasiens mit einer gemeinsamen Rechtsordnung („zakon“) der Sowjetherrschaft bekannt gemacht. Das von Außen ohne Bezug auf die lokalen und religiösen Rechtskulturen oktroyierte sowjetische Rechtssystem bot den Menschen einen gewissen sozialen und rechtlichen Schutz. Es herrschte eine allgemein anerkannte Verpflichtung zu gesetzmäßigem Handeln, woran sich die Menschen heutzutage mit Sentimentalität erinnern oder Vergleiche ziehen: »zur Sowjetzeit gab es ja den Staat und die Gesetze«.

Mit dem Zerfall der Sowjetunion wurden die bestehenden Staatseinrichtungen brüchig und erwiesen sich als irreparabel. Staatsorgane und Rechtsinstitutionen sind bis heute nur begrenzt in der Lage, den Menschen ausreichend Schutz zu bieten und auf der Grundlage der verfassungsmäßig erlassenen Gesetze Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Gesetzeshüter missachten für die Durchsetzung ihrer persönlichen Interessen selbst den Rechtsrahmen und signalisieren damit dem Rest der Gesellschaft die Überflüssigkeit gesetzmäßigen Handelns. In Kirgistan manifestierten die politischen Ereignisse in den letzten sieben Jahren mehrmals einen nahezu anarchischen Zustand, der sich auch darin ausdrückt, dass die Menschen Eigentumsrechte, Gesetze und staatliche Entscheidungen nicht mehr akzeptieren und respektieren, sondern zunehmend

auf das Recht der Straße setzen. Die beiden Umstürze unter »demokratischen« Vorzeichen im Frühjahr 2005 und 2010 waren im Prinzip eine Summe von Plünderungen, Brandstiftungen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Der interethnische Konflikt im Süden des Landes mit ungeheuren Gewalttätigkeiten und Vergeltungsakten im Sommer 2010 brachte das Land an den Rand des Legitimitätsverlustes und rüttelte an den Säulen des sowieso schon fragilen Staates. Der Übergang zur parlamentarischen Republik im gleichen Jahr stiftet zwar Hoffnung auf Demokratie und Stabilität, realistisch betrachtet fehlen dafür aber zurzeit die unabdingbaren strukturellen Grundvoraussetzungen.

Ruling by Law statt Rule of Law

In Staaten, in denen die Staatsgewalt nicht an das Recht, sondern an ein paternalistisches Herrschaftsverständnis gebunden ist, herrscht entweder Willkür oder das Recht derjenigen, die es beherrschen. Im Falle der zentralasiatischen Staaten ging die Personifizierung des Rechts mit der des Politischen einher. Persönliche Interessen setzen den Maßstab zum Regieren und werden als Begründung für hoheitliches Handeln angeführt. Die staatlichen Rechtsorgane orientierten sich weniger am Gesetz als an Loyalitäts- und Patronagebeziehungen. In Kirgistan gab es noch nie eine autonom organisierte Rechtspflege. Die Suche nach Recht und Gerechtigkeit auf offiziellem Wege ist für einfache Bürger eine komplexe Angelegenheit geworden, deren positiver Ausgang ausreichend Einfluss, Vermögen und gute gesellschaftliche Beziehungen verlangt. Denn jede Gerichtsverhandlung kann jederzeit von außen beeinflusst werden und das Urteil ist meistens nach rechtlichen Maßstäben nicht ansatzweise vorhersehbar. Letztendlich werden die Fälle unabhängig von der Schwere des verhandelten Deliktes und der Beweislage entschieden. Verfahren wird nach dem Motto »Wer kennt wen?« bzw. »Wer bietet mehr?«.

Ist eine der Parteien mit einem bekannten Namen versehen oder Mitarbeiter einer staatlichen Einrichtung der Rechts- und Ordnungspflege, so tritt jedes Recht außer Kraft. Daher empfiehlt es sich für Geschädigte, selbst die Zügel in die Hand zu nehmen und bei der Verfolgung und Ahndung von Vergehen nicht auf die staatliche Rechtsprechung zu rekurrieren.

Rechtspluralismus

In Kirgistan bestehen damit gegenwärtig die strukturellen Bedingungen für eine pluralistische Rechtspraxis, d. h. es existieren mehrere Rechtstraditionen und Normsysteme innerhalb einer Gesellschaft. Da es in der kirgisischen Gesellschaft weder ein klar definiertes Gewohnheitsrechtssystem wie z. B. das Adat gibt noch das Islamische als dominierende Religion stark verrechtlicht ist, setzt sich die nichtstaatliche Rechtschöpfung aus unterschiedlichen Quellen zusammen. Auch die Konturen zwischen dem Offiziellen und Nicht-Offiziellen sind verwischt, weil viele Fälle zwar durch ein außergerichtliches Verfahren entschieden, jedoch manchmal vorher bei den zuständigen Behörden aktenkundig gemacht werden. Ein gutes Beispiel dafür ist der nach staatlichem Strafrecht mögliche Beschluss der »Aussöhnung« der Parteien auf friedlichem Wege, d. h. der Kläger kann den Angeklagten in einem sog. »Aussöhnungsbrief« »freisprechen«. Das Stück Papier mit frei formuliertem Text und mit der Unterschrift des Klägers ist ein sehr verbreitetes Mittel, mit dessen Erhalt alle Ermittlungen und Befragungen durch die Justiz eingestellt und die Polizeiakte geschlossen werden kann. Es gibt keinerlei Regeln und Anleitungen, wie und durch welche zusätzlichen Akteure diese »Aussöhnung« zustande kommen soll. Genauso unklar und undefiniert sind die staatlich anerkannten Ältestengremien (Aksakaldar Sotu), die in der Regierungszeit Askar Akajews als eine der traditionellen Gerichtsformen vorsowjetischen Ursprungs revitalisiert und institutionalisiert wurden. Offiziell haben sie die Befugnis, sich mit »geringfügigen Straf- und Kriminaltaten« der Gemeinschaften zu beschäftigen und Urteile nach ihrem individuellen Ermessen zu fällen, die jedoch pragmatisch, religiös, traditionell usw. begründet werden müssen. Sie verfügen aber weder über die Macht noch über konkrete Mittel, ihre Entscheidungen durchzusetzen. Ohne Aussicht auf eine weitere staatliche Förderung werden die Ältestengerichte gegenwärtig immer seltener in Anspruch genommen. Dagegen fungieren die potenziellen Mitglieder der Ältestengerichte, d. h. die religiösen Führer (Moldo) und ältere Personen immer öfter in ihrem jeweiligen Stammes- und Verwandtschaftskreis als Schiedsrichter und Vermittler. Das hängt damit zusammen, dass die Menschen, die sich bewusst von jeglichen übergeordne-

ten staatlichen Instanzen abgrenzen, in ihre Streit- und Konfliktfälle auch nur diejenigen involvieren wollen, zu denen sie sozialen und verwandtschaftlichen Bezug haben oder in persönlicher Interaktion stehen. Dementsprechend hängt das außergerichtliche Vorgehen und das Aushandeln von Straftaten von unterschiedlichen Faktoren ab, wie z. B. wer die rechtssprechenden Personen sind, auf welcher Basis sie ihre Urteile fällen und welche moralischen Ansprüche sie geltend machen (wollen) usw. Jeder Fall stellt damit zwar eine spezielle und situative Handlungsweise dar, man kann anhand immer wiederkehrender Situationen aber doch bestimmte Verhaltens- und Handlungsmuster sowie Rechtspraktiken identifizieren und als etabliert und allgemein üblich erkennen. Eine davon ist das Rechtsinstitut *Qun*, das die Regulierung von Rechtsbrüchen zwischen Geschädigtem und Schädiger direkt und unter Ausschaltung einer staatlichen Instanz regelt.

Qun – eine alte Rechtstradition

Der kirgisische Begriff »Qun« kann im Deutschen in etwa als »Blut« übersetzt werden. Mit angehängten Verben wie »verfolgen« (kirg. »qun-kubaloo«) und »zahlen« (kirg. »qun-tölöö«) ist er als Blutrache und Blutpreis zu verstehen. Qun geht auf die Rechtstradition der kasachischen und kirgisischen Nomadenstämme der vorsowjetischen Ära zurück, wo die Ermordung eines Menschen und die Verfolgung seines Qun durch seine Angehörigen, blutige Kämpfe und Anfeindungen zwischen verschiedenen Stammesgruppen zur Folge hatten. Den wenigen schriftlichen rechtsethnographischen Überlieferungen zufolge galt dabei der Grundsatz »Auge um Auge, Zahn um Zahn« und wurde in bis zu sieben Generationen fortgesetzt. Die Auseinandersetzung konnte nur durch die Qun-Zahlung gestoppt werden, die mit Zustimmung der Verwandten des Ermordeten durch eine bestimmte Menge von Vieh – der wichtigsten und wertvollsten Existenzgrundlage der Nomaden – definiert wurde. Die Höhe des Qun hing von der sozialen Herkunft des Geschädigten ab und falls sie zu hoch angesetzt wurde, mussten die Stammverwandten des Schädigers dafür aufkommen. Unter diesen Umständen, d. h. aufgrund des Fehlens eines staatlichen Apparates der Bestrafung, half die Anwendung der Qun-Institution, Konflikte zwischen den Stämmen einigermaßen zu lösen und wurde in den Gesetzesbüchern der kirgisisch-kasachischen Khane als Ersatz für die Blutrache und Todesstrafe angesehen.

Qun hat sich heute in Kirgistan als allgemein anerkannte Rechtsinstitution im Falle fahrlässiger Tötung etabliert und verbreitet, nach meinen Recherchen besonders nach Verkehrsunfällen. Wie ein Mitarbeiter der Verkehrspolizei, der sowohl in der Großstadt als auch in ländlichen Gebieten tätig war, versicherte, wird es bei

99% der Verkehrsunfälle mit Personenschaden angewandt. Die Qun-Zahlung wird zwar immer noch als Ersatz für die mögliche Blutrache betrachtet, gewinnt allerdings den gegenwärtigen Gegebenheiten entsprechend zusätzliche Bedeutungen und Interpretationsvarianten. Sie antizipiert vor allem die Entstehung von Konflikten und sorgt für die Bewahrung des gesellschaftlichen Equilibriums, das wegen einer kriminellen Tat aus dem Gleichgewicht zu geraten droht. Anhand realer Fälle wird im Folgenden der Versuch unternommen, das Rechtsinstitut Qun exemplarisch zu beschreiben.

»Verzichte auf das Blutgeld seines Vaters, wenn sich der Täter vor Dir niederkniet«

»Aldynga tüshö atangdyn kunun kech« (Verzichte auf das Blutgeld seines Vaters, wenn sich der Täter vor Dir niederkniet) sagt ein kirgisches Sprichwort und beschreibt damit zugleich den Prozess des Qun. Dieser fängt mit einem traditionellem »aldyna tüshüü« (sich vor jemandem Niederknien) an, der gleichgesetzt mit einem Schuldbekenntnis, einen hohen Stellenwert in der kirgisischen Rechtskultur hat und als Türöffner für Verhandlungen auf »kirgisische Art« d. h. gemäß des Qun gilt. Ausgeführt wird diese Entschuldigungsgeste von dem Schuldigen, der in der Regel nicht vorsätzlich einen Todesfall verursacht hat. Unmittelbar nach der Tat mobilisiert er dafür zunächst sein soziales Umfeld, bittet ältere Respektpersonen aus der Nachbarschaft und Verwandte sowie redengewandte Freunde seines Vertrauens zu sich und begibt sich in ihrer Begleitung zu den Angehörigen des Opfers, bei denen er sich vor der Tür, bzw. auf der Schwelle kniend mit gesenktem Kopf oder manchmal auch nur verbal entschuldigt. Damit bekennt er sich zu seiner Schuld, zeigt Reue, äußert Mitgefühl und auch die Bereitschaft, den Leidtragenden in irgendeiner Form zu dienen bzw. seine Strafe abzubüßen. Die Anwesenheit der Älteren ist in der vom Hierarchiedenken und Senioritätsprinzip geprägten kirgisischen Gesellschaft ein Garant dafür, dass die um Entschuldigung Bittenden von den Leidtragenden nicht tötlich angegriffen werden. Ihrem Vermittlungsgeschick, sowie ihrer juristischen Rhetorik und Eloquenz kommt in solchen prekären, hochemotionalen und kritischen Situationen eine besondere Rolle zu: Sie müssen verhindern, dass Streit entsteht und die Situation eskaliert. Gekonnt müssen sie Sprichworte wie das oben genannte und viele andere »konsensbildende Weisheiten« vortragen, die Protagonisten zu Vernunft und Toleranz auffordern und für die Bewahrung des Friedens plädieren. Darüber hinaus muss die Täterseite die Angehörigen des Verstorbenen davon überzeugen, dass die Tat ein »Unfall« bzw. ein unvorhergesehenes Ereignis ohne Alkoholeinfluss oder böse Absichten war. Dafür reicht meist der Hinweis,

dass Opfer und Täter sich nicht kannten, auf Naturereignisse oder einen Alkoholest. Auch dass der Beschuldigte an der Unfallstelle Maßnahmen für den Verletzten oder Verstorbenen ergriffen (Fahrt ins Krankenhaus, dortige Betreuung, Suche nach den Angehörigen usw.) und sich anschließend gestellt hat, wird strafmildernd zur Kenntnis genommen. In der Regel sind etwas Zeit und mehrere Versuche vonnöten, bis die Entschuldigung durch die Angehörigen des Opfers angenommen wird. Sie erfolgt symbolisch durch den Einlass in das Haus der Geschädigten zum Leichenmahl und die Entgegennahme ihrer »Beiträge« zur Gestaltung der Beerdigung und der Gedenkfeier. Die mehrere Tage dauernden Bestattungszeremonien, bei denen etliche Stück Vieh geschlachtet und große Mengen von Lebensmitteln beschafft werden müssen, sind sehr aufwendig und bedeuten in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation eine enorme Last. Oft stürzen sich die Hinterbliebenen in große Unkosten, um den lokalen Beerdigungsritualen gerecht zu werden. Daher ist die finanzielle Entlastung der Angehörigen bei der Trauerfeier aus ökonomischer Sicht inzwischen eine Selbstverständlichkeit und gilt zum Teil als Abtragung von Schuld gemäß des Qun. Eine Mutter sprach in ihrem speziellen Fall vom »zweifachen Opfer-Sein«, da sie für die Beerdigung ihres Sohnes keinerlei Unterstützung vom Täter erhielt, der aus praktischen Erwägungen und Kostengründen den offiziellen Weg dem außergerichtlichen vorgezogen hatte.

Befreiung vom Qun

Nach dem Ende der Trauerfeiern beginnen die Verhandlungen über Form und Höhe der Qun-Zahlung an die Familie des Opfers. Diese hängen von unterschiedlichsten Rahmenbedingungen ab und erfolgen auf so verschiedenen Wegen, dass man sie nur anhand konkreter Beispiele darstellen kann. In einem der Fälle war ein junger Familienvater umgekommen und hinterließ ein halbfertiges Haus. Neben den üblichen Abgaben für das Begräbnis und die Gedenkfeier verpflichtete sich der Schuldige unverzüglich für den Fertigbau des Hauses. Entsprechend reichte dies den Entscheidungsträgern als Qun-Entschädigung für die junge Familie, die ihren Brotverdiener verloren hatte, aus. Laut der Aussage der Opfer-Familie ging der Täter »ehrentvoll« mit seinem rechtswidrigen Verhalten um. Für den Beschuldigten war dies eine »Möglichkeit«, sich »vom Qun bzw. von dem vergossenen Blut zu befreien« und auch von einem lebenslangen Verantwortungsgefühl gegenüber den Kindern des Opfers, was im Kirgisischen durch den Begriff »ubal« erklärt wird. In einem ähnlichen Fall ließ der Täter der Opfer-Familie eine regelmäßige finanzielle Unterstützung zukommen und sorgte auch in anderer Form für das Wohlergehen der Kinder bis zu deren Voll-

jährigkeit. Da die Verhandlungen ohne offizielle Instanzen stattfinden und die Ausführung der Verpflichtung seitens der Beschuldigten behördlich nicht überwacht werden kann, bleibt die Umsetzung letzten Endes dem individuellen Rechtsempfinden der Beteiligten überlassen. Als verbindlich und verpflichtend werden außer »ubal« die Begriffe »Ehre«, »Schande« und Redensarten wie z. B. »Gib dem Mörder deines Vaters deine Mutter zur Frau« empfunden. Ansonsten gibt es beim Qun keine rechtliche Sicherheit für die Opfer.

Die bisher untersuchten Fälle lassen den Schluss zu, dass die Qun-Zahlung heute meist in finanzieller Form erfolgt. Die Höhe wird zwar unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und -umstände (Familie, Kinder), sozio-ökonomischer Lage und auch des gesellschaftlichen Stands beider Seiten definiert, sie bewegt sich seit einigen Jahren im Todesfall zwischen 50.000 und 100.000 Som (ca. 800 und 1.600 Euro). Diese Summe wird gegenwärtig als einigermaßen gerecht empfunden, weil sie für den Aufbau einer neuen Existenz ausreichend angesehen wird. Was das Qun für eine physische Verletzung anbelangt, so ist eine Entschädigungsform üblich, die je nach Verwundung und Funktion des jeweiligen Körperteils einzuschätzen und abzubüßen ist.

Es bleibt festzuhalten, dass Qun heutzutage nicht als Rechtsinstitut für ein vorsätzliches Tötungsdelikt und Mord angewendet werden kann, hier ist auch nach heutiger Überzeugung der Bevölkerung die staatliche Gerichtsbarkeit zuständig; denn es gilt, dass »nur die unverschuldete Tat Qun beanspruchen kann«, sonst wäre es ein ungerechter »Freikauf von Mord«. Der Mufti von Kirgistan, Tschubak Hadschi Dschalilow, sieht in Qun ein traditionelles, aber auch modernes und durchaus mit dem Islam übereinstimmendes Rechtsinstitut, das in Zukunft in das offizielle Rechtssystem des Landes integriert werden sollte.

Fazit

Die exemplarische Darstellung des Rechtsinstituts Qun, seine Betrachtung und Auslegung in der Geschichte

und Gegenwart verschafft Einsicht in die innere Wirklichkeit der kirgisischen Rechtskultur und in ihre Komplexität. Diese befindet sich in einem Wandel, in welchem Recht und Gerechtigkeit aufgrund der fehlenden sozialen und rechtlichen Sicherheit teilweise auf individuellem Wege geschaffen werden. Dabei versucht man »humanere«, »kirgisisch-spezifische« und »traditionelle« Lösungen bzw. Strafformen und Urteile herbeizuführen, denen pragmatische, religiöse und kulturelle Überlegungen zu Grunde liegen. Die Anwendung des Qun beispielsweise als Element aus dem Gewohnheitsrecht scheint in dem jeweiligen sozio-ökonomischen Kontext durchaus nachvollziehbar. Auch seine als stabilisierend und effektiv angesehene Wirkung ist nicht gering zu schätzen. Dennoch steht fest, dass in dieser Rechtsprechung dem Pragmatischen viel Platz eingeräumt wird, in dem die aktuelle sozio-ökonomische (Not)Lage der Bevölkerung eine entscheidende Rolle spielt. Dabei bleibt die eigentliche Schuldfrage meistens nebulös. Die Qun-Zahlung, die meist in Form eines materiellen Ausgleichs abzubüßen ist, resultiert hauptsächlich aus der juristischen Hilflosigkeit, in der das gesamte Rechtssystem die Menschen zurücklässt. Solange es in Kirgistan allerdings kein Recht im modernen Sinne gibt, d.h. ein System von Regeln mit allgemeinem Geltungsanspruch, das von gesetzgebenden demokratisch legitimierten Institutionen geschaffen und nötigenfalls von Organen der Rechtspflege durchgesetzt wird, werden die Menschen ihr eigenes Recht leben und notgedrungen auf Alternativen wie Qun zurückgreifen müssen. Dennoch ist das Qun keine Alternative zu einem funktionierenden Rechtsstaat, bei dem ein rechtswidriges Verhalten auf Grund der konkreten Beweislage gehandhabt wird und deshalb muss es in Zukunft durch grundlegende Rechtsreformen unterbunden werden.

Der Leitsatz: »Vor dem Gesetz sind alle gleich« ist ja schon in Deutschland nur eine Idealvorstellung, die man zu erreichen sucht. In Kirgistan entzieht er sich dem Vorstellungsvermögen der Menschen.

Über die Autorin:

Mahabat Sadyrbek hat in Hannover Germanistik/Politikwissenschaften und European Studies in Brüssel studiert. Zurzeit ist sie Doktorandin an der Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies der FU Berlin und Stipendiatin der Gerda-Henkel-Stiftung. In ihrer Dissertation beschäftigt sie sich mit dem Thema der Ethnografie des Rechts in Kirgistan am Beispiel des Qun.

Lesetipps:

- Natasha Yefimov: Kyrgyzstan: Tragic Traffic Accident Casts Spotlight on Poor Road Safety. November 1, 2011, = <http://www.eurasianet.org/node/64426>
- Chris Rickleton, Kyrgyzstan: Unpopular Judiciary Difficult to Reform, April 10, 2012, = <http://www.eurasianet.org/node/65246>
- Cynthia Alkon, The increased use of "reconciliation" in criminal cases in Central Asia: A sign of restorative justice, reform or cause for concern?, in: Pepperdine Dispute Resolution Law Journal 8(2007)1, pp. 41–116.
- David E. Merrel, State engagement with non-state justice: How the experience in Kyrgyzstan can reinforce the need for legitimacy in Afghanistan, in: Central Asian Survey 29(2010)2, pp. 205–217.